

TOP 46:

Zweite Verordnung zur Änderung von Vordrucken für das arbeitsgerichtliche Mahnverfahren (2. AGMahnVodrVÄndV)

Drucksache: 348/14

Ziel der Verordnung ist es, die durch das am 11. Juni 2010 in Kraft getretene "Gesetz zur Umsetzung der Verbraucherkreditrichtlinie, des zivilrechtlichen Teils der Zahlungsdiensterichtlinie sowie zur Neuordnung der Vorschriften über das Widerrufs- und Rückgaberecht" notwendig gewordenen Anpassungen des Vordrucks für den Mahn- und Vollstreckungsbescheid für das arbeitsgerichtliche Verfahren vorzunehmen. Die Ausfüllhinweise im Vordruck sollen an die geänderte Paragrafenfolge des Bürgerlichen Gesetzbuches angepasst werden. Die Wörter "Effektiver/Anfänglicher Jahreszins" werden durch die Wörter "Effektiver Jahreszins" ersetzt. Darüber hinaus soll der Vordruck für den Mahn- und Vollstreckungsbescheid anwenderfreundlicher gestaltet und die Regelung zur computergestützten Ausfüllung der Vordrucke mit Hilfe von Schreibprogrammen fortentwickelt werden. Rechtsanwälte sollen auf die Nutzung der Formularform verpflichtet werden. Gerichte für Arbeitssachen dürfen diese Formularform bearbeiten und verwenden. Die anwenderfreundliche und praxisgerechte Neugestaltung des Vordrucks soll den Bearbeitungsaufwand für Antragsteller verringern, für Anwaltskanzleien kann ein geringer einmaliger Aufwand entstehen, die Hersteller der Vordrucke sollen keinen Erfüllungsaufwand haben, da die bereits erstellten Formulare noch bis zu sechs Monate nach Inkrafttreten der Verordnung verwendet werden dürfen. Auf Verwaltungsebene soll die Einführung der neuen Vordrucke zu Entlastungen führen.

Der **federführende Ausschuss für Arbeit und Sozialpolitik** und der **Rechtsausschuss** empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Absatz 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.

